

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und der

[Kommune]

vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister/in, Frau/Herr ...

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

über die Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaiger Folgerichtlinien im Landkreis Zwickau.

Präambel

Mit Beschluss ... des Kreistages des Landkreises am 07. Dezember 2022 wurde die Kreisverwaltung mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden FTTH-Breitbandausbau im Landkreis beauftragt.

Der Landkreis hat sich zum Ziel gesetzt, die lt. Richtliniendefinition (= Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“) unterversorgten Gebiete zu ermitteln, zu bündeln und in einem oder mehreren landkreisgeführten Projekten mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ausbauen zu lassen.

Darüber hinaus dient diese Aufgabenwahrnehmung des Landkreises dem Ziel des Ausgleichs der unterschiedlichen gemeindlichen Verwaltungs- oder Finanzkraft und der Sicherung eines einheitlichen Leistungsniveaus im Landkreis gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landkreisverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).



Mit Beschlussdes Kreistages am wurde der Landrat beauftragt, im Auftrag von Kommunen Anträge zur Förderung des Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ im Landkreis zu stellen und das jeweilige Ausbauprojekt durchzuführen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes vom 26.04.2021, die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen vom 6. Juli 2022 (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaige Folgerichtlinien.
- (2) Das Ausbaugelände umfasst folgende Ortsteile/Bereiche der Kommune:
 - gesamtes Territorium, welches nicht in einem eigenen kommunalen NGA-Breitbandausbauprojekt der Kommune enthalten ist und
 - die nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ als unterversorgtes Gebiet gilt.

Unterversorgte Gebiete sind zurzeit Gebiete mit weniger als 100 Mbit/s im Download Versorgung.

Soweit es sich um sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung handelt, gelten nach der Rahmenregelung bzgl. der Unterversorgung andere Aufgreifschwelle.

§ 2

Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Die in § 1 Abs. 2 festgelegten, noch unterversorgten Gebiete, die für einen Ausbau vorgesehen sind, sowie sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung werden im Auftrag der Kommune auf Förderfähigkeit geprüft und in die jeweiligen Landkreisprojekte aufgenommen. Die Kommune erteilt dazu Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.
- (2) Der Landkreis kann das Ausbaugelände einer Kommune unterteilen und mehrere Ausbaugelände kommunenübergreifend und unabhängig von Gebietsstrukturen zusammenfassen (Cluster). Die Bildung dieser Cluster und die Unterteilung in jeweilige Lose obliegen dem Landkreis. Je Cluster ist dabei ein eigenständiges Förderverfahren vorgesehen.



- (3) Der Landkreis führt ausschließlich Verfahren nach dem sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell durch.
- (4) Der Landkreis ist Antragsteller und Fördermittelempfänger für eine Förderung nach den in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinien. Er wird dazu von der Kommune für das in § 1 Abs. 2 festgelegte Ausbaugelände beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.
- (5) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Projektes alle anfallenden Aufgaben. Das sind insbesondere
 - Gesamtsteuerung des Verfahrens einschließlich Projektleitung und -organisation,
 - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
 - Auftreten als Ansprech- und Vertragspartner gegenüber Telekommunikationsunternehmen,
 - Überwachung der Umsetzung,
 - Beantragung und Abrechnung der Fördermittel und
 - Monitoring des Verwendungszweckes während der Zweckbindungsfrist.

Er kann sich dazu Dritter bedienen. Der Landkreis wird dazu von der Kommune beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.

- (6) Der Landkreis informiert die Kommune regelmäßig über den Projektstand.

§ 3

Pflichten der Kommune

- (1) Die Kommune trifft in Abstimmung mit dem Landkreis vor Antragstellung (der Fördermittel) abschließend und umfassend die Entscheidung, welches Ausbaugelände und welche Maßnahmen in das Projekt aufgenommen werden.
- (2) Die Kommune erklärt, keine zu den geplanten Förderanträgen des Landkreises konkurrierenden Förderanträge zur Breitbandversorgung für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Gelände gestellt und nicht zurückgezogen zu haben, beziehungsweise dies zu beabsichtigen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- (3) Die Kommune verpflichtet sich, keine eigenständigen Verträge zur Breitbandversorgung mit Telekommunikationsunternehmen anzubahnen oder abzuschließen.



Diese Verpflichtung gilt auch für Verträge, Absichtserklärungen (Letter of Intent), gemeinsame Erklärungen (Memorandum of Understanding) oder Kooperationsvereinbarungen, die Unterstützungsleistungen der Kommune im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus zum Gegenstand haben.

- (4) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Durchführung des gesamten Projektes. Sie sichert unverzüglichen Informationsfluss zu. Sie verpflichtet sich, die stadt-/gemeindebezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sowie evtl. Auflagen aus Zuwendungsbescheiden zu erfüllen.
- (5) Die Kommune erfüllt rechtzeitig, insbesondere folgende sachliche Mitwirkungspflichten, soweit ihr unter § 1 Abs. 2 festgelegtes Ausbaugelände betroffen ist:
 - Verifizierung aller förderfähigen Anschlüsse
 - termingerechte Erbringung der für die Förderung, Planung und Ausführung notwendigen Genehmigungen, Nachweise und Unterlagen entsprechend der vom Landkreis vorgegebenen Fristen
 - Ermittlung von Adress- und Eigentümerdaten, beispielsweise für die Verlegung von Hausanschlüssen
 - Organisation und Durchführung von Eigentümer- und/ oder Einwohnerversammlungen sowie sonstigen Beratungen vor Ort
- (6) Die Kommune führt gemeinsam mit dem Landkreis die Überwachung der ausschreibungsgerechten Umsetzung der technischen Komponenten vor Ort durch. Sie benennt dafür einen Ansprechpartner in ihrer (Bau-)Verwaltung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Parteien gehen aufgrund der entsprechenden Zusagen davon aus, dass der Freistaat Sachsen die volle Kofinanzierung zur Bundesförderung übernimmt (ein Eigenanteil der Kommunen wäre damit nicht vorgesehen). Sollten die Kosten durch unvorhersehbare Steigerungen nicht in voller Höhe durch die Förderung abgedeckt werden, vereinbaren der Landkreis und die Kommune gemeinsam eine Regelung zu finden und die Vereinbarung anzupassen.
- (2) Deshalb bildet der Landkreis die projektbezogenen Gesamtkosten in seinem Haushalt ab.



- (3) Die Aufwendungen, die der Kommune aus der Koordinierung und Begleitung der Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, trägt die Kommune selbst.

§ 5

Aktenverwahrung

- (1) Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die Kommune erhält auf Anforderung für das Gebiet ihrer Gemeinde uneingeschränkten Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Sowohl der Landkreis, als auch die Kommune verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, insbesondere Daten und Informationen etc., die ihnen im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbefristet.
- (3) Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die für die Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherheit jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
- (4) Der Landkreis und die Kommune verarbeiten personenbezogene Daten nur auf rechtlich zulässige Art und Weise.

§ 6

Projektabschluss

- (1) Der Projektabschluss erfolgt mit Erledigung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Das Ausscheiden der Kommune im Rahmen einer Kündigung vor Abschluss des Projektes ist ab Förderantragstellung förderschädlich für das Gesamtprojekt und nicht vorgesehen. Davon unberührt bleiben Änderungen des Projektes, die während der Projektdurchführung Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben.
- (3) Bei einem vorzeitigen und damit förderschädlichen Ausscheiden haftet die Kommune gegenüber dem Landkreis und allen anderen betroffenen Projektpartnern für sämtliche Verbindlichkeiten, die durch die Verletzung der jeweiligen Förderbestimmungen entstehen, allein und in voller Höhe.



§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Zwickau, den

[Ort], den

Carsten Michaelis

[Name]

Landrat
Landkreis Zwickau

[Amtsbezeichnung]
[Kommune]